

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL)

Mai 2026

Holz und Feuer

Einseitige Abbrandrate

Sie wird bei einem einseitigen Abbrand, wie er beispielsweise bei einer Massivholzwand bzw. -decke vorliegt, verwendet.

Abbrand pro Minute für
Brettschichtholz

0,65 mm	einseitige Abbrandrate
---------	---------------------------

0,7 mm	mehrseitige Abbrandrate
--------	----------------------------

Mehrseitige Abbrandrate

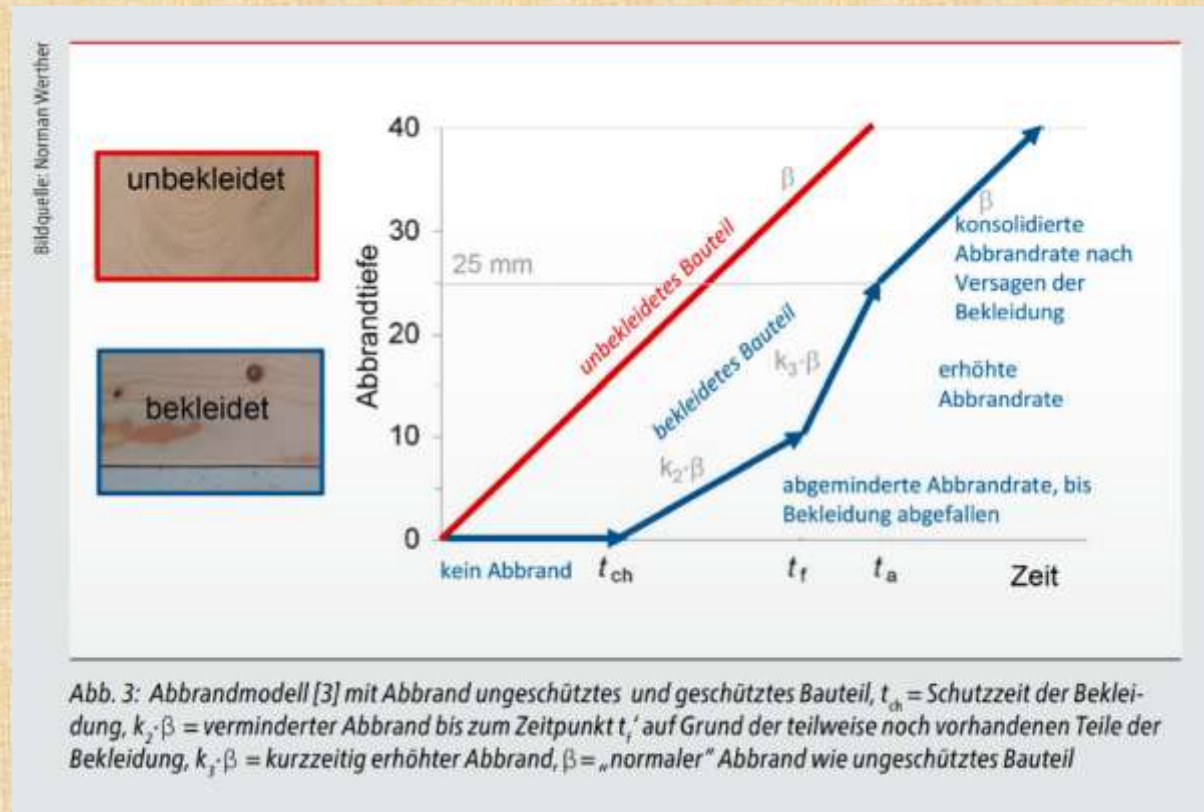
Bei Stützen und Balken kommt es aufgrund der mehrseitigen Brandbeanspruchung zu einem erhöhten Abbrand in der Ecke. Die nominelle Abbrandrate wird auch bei Rissen im Holz angewendet.

Wenn Holz brennt, ...

... dann helfen der vorbeugende und abwehrende Brandschutz und die Schutzschicht des Holzes
(erschieden in
Zuschnitt 77 Brandrede für Holz,
März 2020)

<https://www.proholz.at/zuschnitt/77/wenn-holz-brennt>

Abbrandraten im bekleideten Holzbau

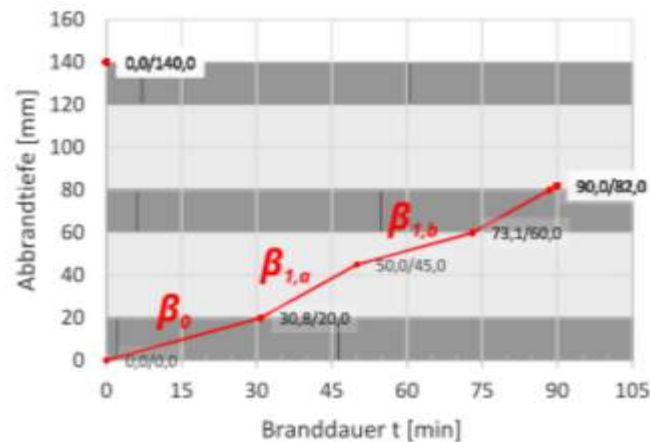


Quelle: <https://www.feuertrutz.de/themendossiers>

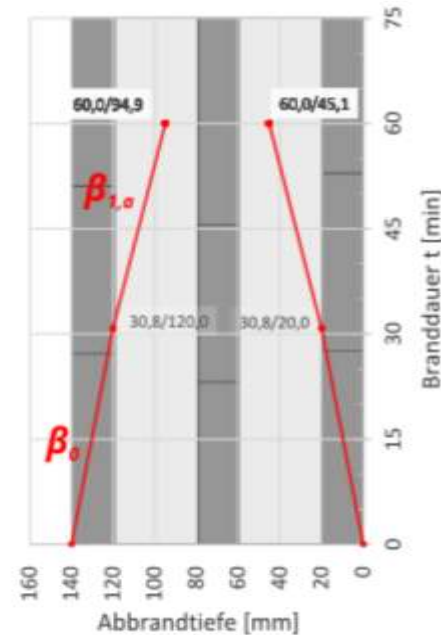
Brandschutz im Holzbau – Brandschutz im mehrgeschossigen Holzbau

Brandverhalten von Brettsperrholz

Abbrand Decke R 90 von unten



Abbrand Wand R 60 beidseitig

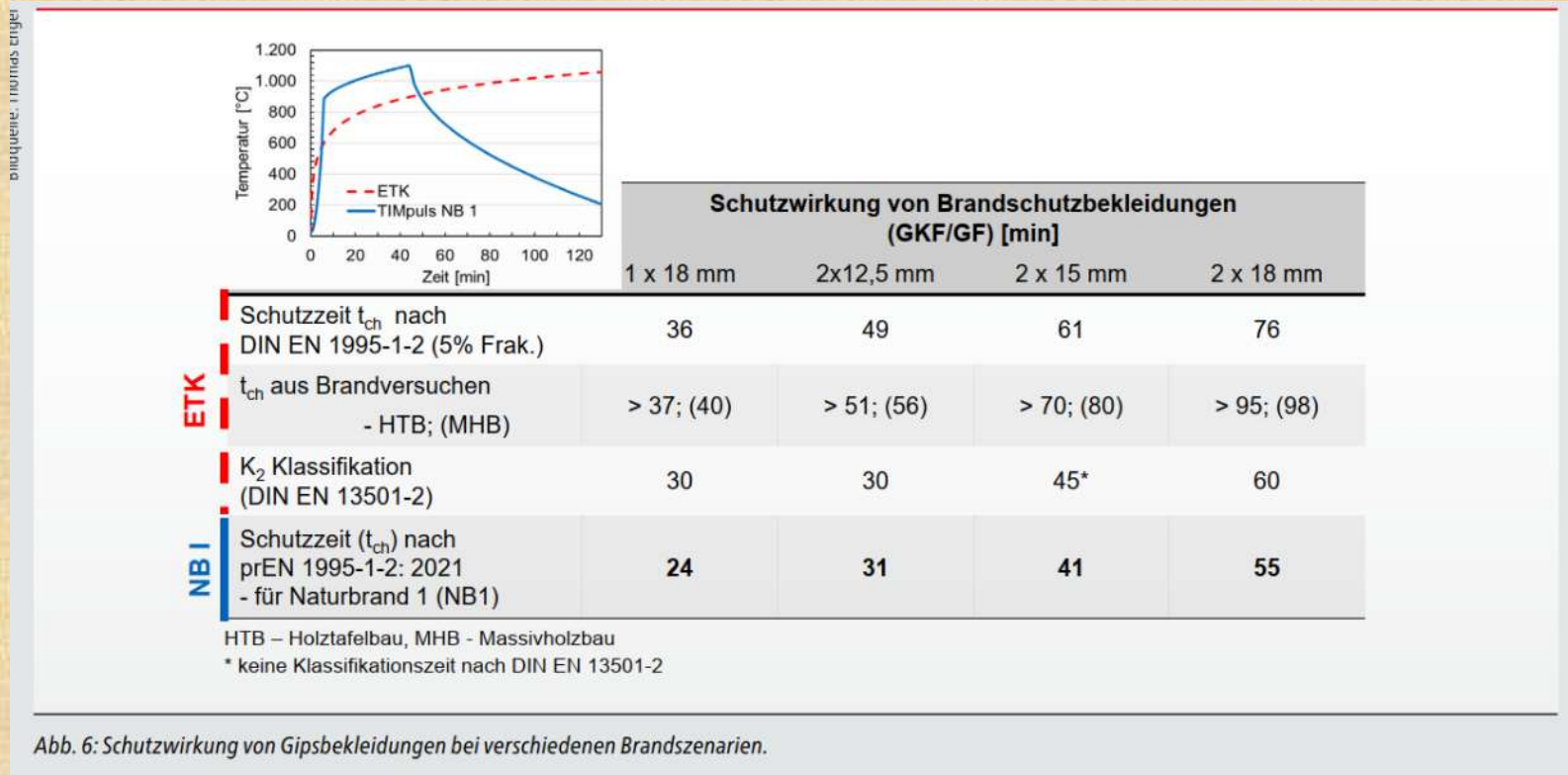


Abbrand von Decken und Wänden aus Brettsperrholz

<http://www.bemessung.at/article/20>

Wallner, Mild Holzbau-Software — 2023 **Brandverhalten von Brettsperrholz**

Schutzwirkung von Bekleidungen



Quelle: <https://www.feuertrutz.de/themendossiers>

Brandschutz im Holzbau – Brandschutz im mehrgeschossigen Holzbau

Nachweis der Feuerwiderstandsdauer und der Brandschutzbekleidung

A 1.1 Allgemeines

¹Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer bezüglich der Standsicherheit im Brandfall sowie des Nachweises des Raumabschlusses kann

- nach DIN EN 1995-1-2:2010-12 - Abschnitt A 1.2 dieser Richtlinie oder
- nach DIN 4102-4 in jeweils eingeführter Fassung oder
- nach Europäisch Technischer Spezifikation - Abschnitt A 1.3 dieser Richtlinie geführt werden.

²Abweichend von Satz 1 darf der Nachweis des Raumabschlusses nach Abschnitt A 1.4 dieser Richtlinie geführt werden.

³Abweichend zu den Tabellen in Abschnitt 4.2 und 4.3 dieser Richtlinie darf der Nachweis auf ausreichenden Schutz vor Entzündung der brennbaren Konstruktionsbauteile durch eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung nach Abschnitt A 1.5 dieser Richtlinie geführt werden.

⁴Prüfungen nach europäischen Prüfnormen sind durch nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechend notifizierte Prüfstellen durchzuführen.

Rechtliche Verankerung

In den Bayerischen Technischen Baubestimmungen BayTB ist in Anlage A 2.2.1.4/1 Bay die Musterholzbaurichtlinie (MHolzBauRL) aufgenommen und damit rechtlich verankert.

01. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist:

- § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
- § 2 Abs. 4 MBO (s. Nr. 2.2) entspricht Art. 2 Abs. 4 BayBO,
- § 6 Abs. 8 MBO (s. Nr. 3.3) entspricht Art. 6 Abs. 9 BayBO,
- § 16a MBO (s. Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 6.1) entspricht Art. 15 BayBO,
- § 16 Abs. 2 MBO (s. Nr. 9) entspricht Art. 15 Abs. 2 BayBO,
- § 16a Abs. 5 MBO (s. Nr. 8.2) entspricht Art. 15 Abs. 5 BayBO,
- § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 4.1 und 4.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
- § 26 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
- § 26 Abs. 2 Satz 4 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 4 BayBO,
- § 28 Abs. 5 Satz 2 MBO (s. Nr. 1 6.1) entspricht Art. 26 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- § 29 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 BayBO,
- § 30 MBO (s. Nr. 6.2.5) entspricht Art. 28 BayBO,
- § 30 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.3) entspricht Art. 28 Abs. 1 BayBO,
- § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO,
- § 30 Abs. 7 Satz 1 MBO (s. Nr. 6.2.5) entspricht Art. 28 Abs. 7 Satz 1 BayBO,
- § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO,
- § 1 Abs. 8 MGarVO (s. Nr. 2.2) entspricht § 1 Abs. 7 GaStellV,
- Kapitel A 2 Abschnitt A 2.1.12 MVV TB (s. Nr. 5.2) entspricht Kapitel A 2 Abschnitt A 2.1.12 BayTB,
- MVV TB Anhang 6 (s. Nr. 6.1) entspricht BayTB Anhang 6,
- lfd. Nr. A 2.2.1.1 MVV TB/s. Nr. 6.3) entspricht lfd. Nr. A 2.2.1.1 BayTB

Verankerung im Baurecht

- Es gilt also die Bayerische Bauordnung und für Bauteile aus brennbaren Baustoffen gilt, soweit diese einsetzbar sind, die MusterholzbauRichtlinie als eine von vielen Technischen Baubestimmungen

Geltungsbereich MHolzBauRL

Die Richtlinie hat ihren starken Bezug auf Gebäudeklassen aufgegeben und orientiert sich nun an der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen und den Anforderungen für Außenwandbekleidungen.
Weitere Anforderungen:

⁹Die Richtlinie ist grundsätzlich nur anwendbar bei Gebäuden mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen, die nicht größer als 400 m² sind. ¹⁰Für Sonderbauten ist die Richtlinie nur anwendbar, wenn zusätzlich eine bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist. ¹¹Eine brandschutztechnische Abtrennung kann mindestens ausgebildet werden durch Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 der Musterbauordnung¹ oder notwendige Flure nach § 36 der Musterbauordnung¹. ¹²Eine bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen liegt auch in den Fällen von § 50 Absätze 1 und 2 ausgenommen Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 (Einrichtungen des Gesundheitswesens) der Musterbauordnung¹ vor.

¹³Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden für Bauteile in Kellergeschossen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der Musterbauordnung¹ sowie in unterirdischen Mittel- und Großgaragen.

~~Sie gilt ausdrücklich NICHT für Fahrschachtwände~~

Beachte:

- Ein Gebäude kann „klassisch“ errichtet werden und eine Holzfassade haben -> MHolzBauRL
- Ein Gebäude kann aus Holz errichtet sein mit einer Fassade ohne Holzbauteile -> MHolzBauRL
- Ein Gebäude kann aus Holz errichtet sein und eine Holzfassade haben -> 2x MHolzBauRL

Allgemeine Anmerkung

- In der MHolzBauRL ist Holz der Konstruktionsbaustoff, so wie der Ziegel im Mauerwerksbau.
- Nur in geregelten Ausnahmefällen ist davon auch etwas zu sehen(Anteil unbedeckter Wände und Decken, Fassaden)!

Struktur der MHolzBauRL

- Allgemeine Anforderungen, Grenzen
- Brandverhalten und die Feuerwiderstandsfähigkeit
- Feuerwiderstandsfähige Bauteile in Holzbauweise
- Installationen
- Außenwandbekleidungen

Allgemeine Anforderungen

- Nachweise für Feuerwiderstandsdauer beachten
- Dämmung: Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen und Schmelzpunkt größer 1000°C
- Folien in normal entflammbar möglich

Holztafelbau / Holzrahmenbau

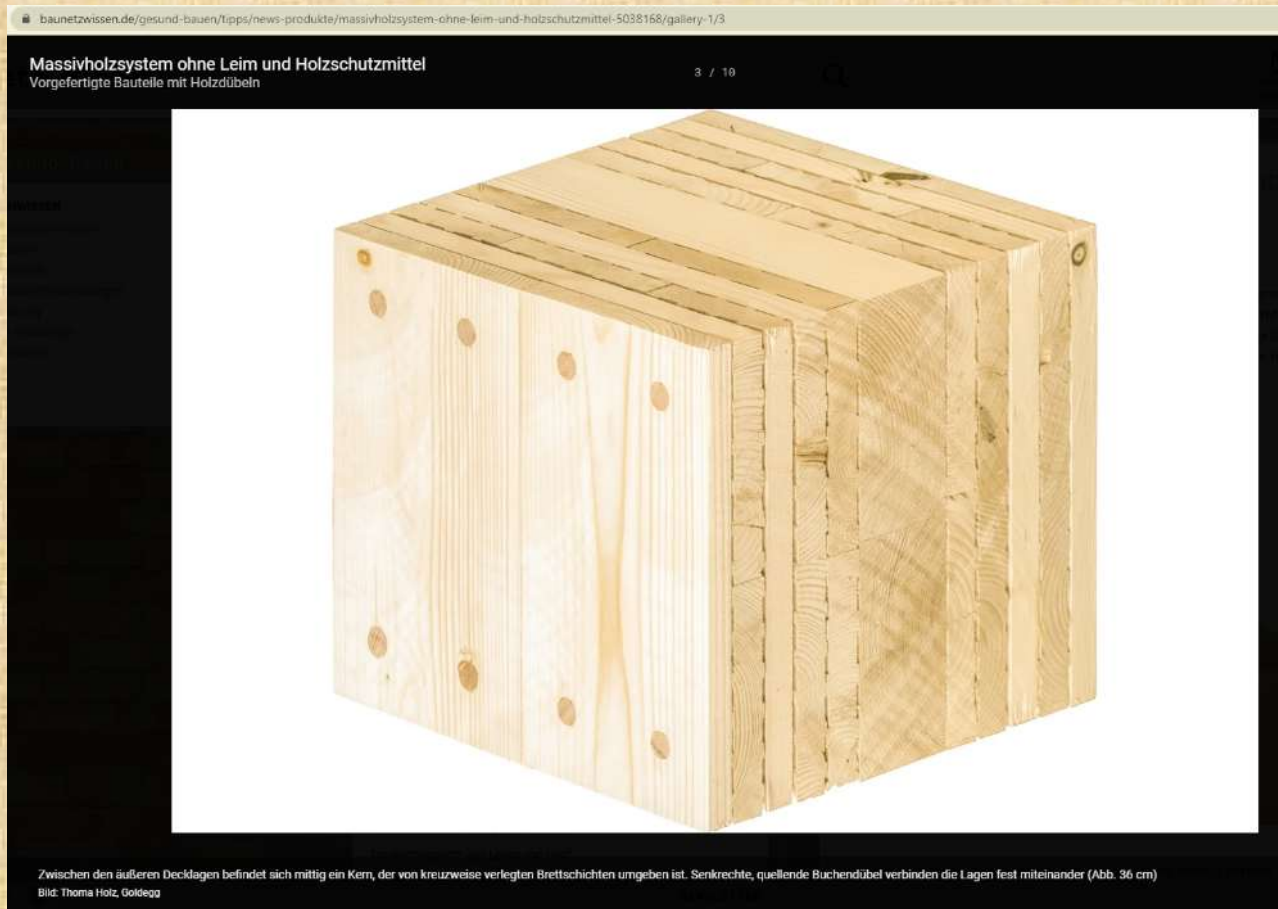


Quelle: <https://www.holzbauwelt.de/holzbauweisen/holztafelbau.html>

Holzmassivbau



Quelle: [https://www.airfiretech.at/airfire/aft_v5.nsf/sysunid/x6A29C2768D7BA5B2C12588BC003346F1/\\$file/AFT_Brosch%C3%BCre_Brandschutz%20im%20Holzbau%2001-2022.pdf](https://www.airfiretech.at/airfire/aft_v5.nsf/sysunid/x6A29C2768D7BA5B2C12588BC003346F1/$file/AFT_Brosch%C3%BCre_Brandschutz%20im%20Holzbau%2001-2022.pdf)



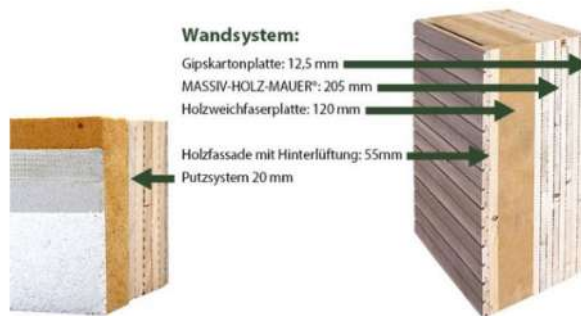


Wandsystem Kerto in Leno vereint Vorteile des Kerto-Furnierschichtholz mit Eigenschaften der Massivholz-Bauteile LenoTec © Finnforest Merk

[https://www.holzkurier.com/holzbau/2007/11/grosse spannweiten.html](https://www.holzkurier.com/holzbau/2007/11/grosse_spannweiten.html)

▶ MASSIVE HOLZBAUTECHNOLOGIE, DIE NICHT NUR TECHNIKINTERESSIERTE FASZINIERT

„Unser neues Büro sieht aus wie eine Schiffskanzel, die über den Bach ragt.“ ...bauen Sie doch was Sie wollen! Denn im Gegenzug zu schlüsselfertigen Fertighauskonzepten lassen sich mit der Massiv-Holz-Mauer® die unterschiedlichsten und auf Wunsch auch ganz außergewöhnliche Bauvorhaben verwirklichen. Hier ein paar ausgewählte technische und bauphysikalische Aspekte dieses Bausystems, welche insbesondere die handwerklich interessierten Herren der Schöpfung begeistern:



▶ WANDAUFBAU BEI EINEM MASSIVHOLZHAUS VON DINGLER AUS TETTNGANG

Eine Massiv-Holz-Mauer®-Wand besteht aus drei Zonen:

- ▶ **Innenbeplankung** (Sichtholz, Trockenbauwerkstoffe oder Lehmbeplankungen)
- ▶ **Massiv-Holz-Mauer®**
- ▶ **Fassade** (Putz oder Holzfassade mit Dämmlage)

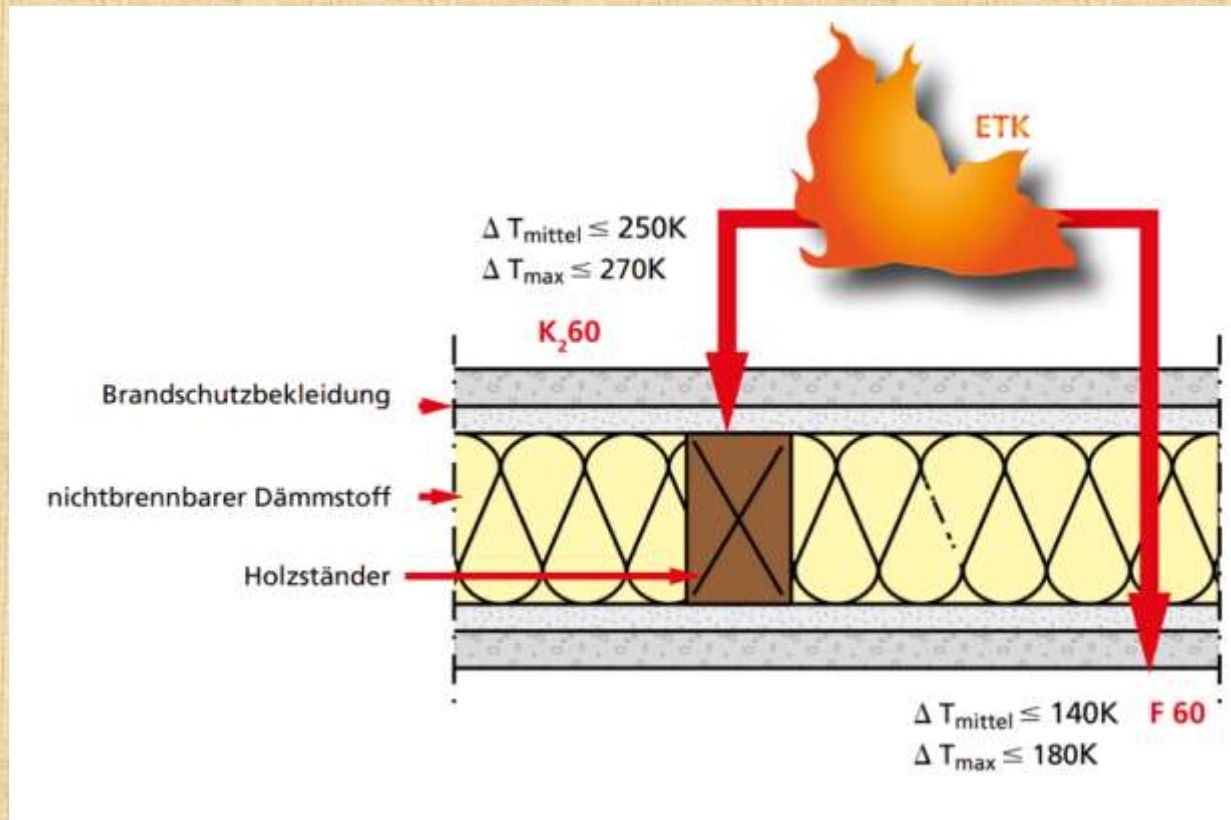
Für eine optimale Wandkonstruktion ist nur eine geringe Dämmung erforderlich. Die MHM-Wand übernimmt bereits einen Großteil der Dämmwirkung. Ein weiterer Vorteil: Die Innenbeplankung wird – im Gegensatz zu anderen Holzwandkonstruktionen mit zusätzlicher Installationsebene zwischen Holzwand und Innenbeplankung – direkt auf der MHM-Wand angebracht. Dadurch kann das verbaute Holz mit seinem natürlichen Wärmespeichervermögen und Feuchtepuffer optimal auf das Raumklima ((LINK ZU >> Atmosphäre)) Einfluss nehmen.

Beachte: Nicht im Kontext mit dieser Richtlinie einsetzbar!
N. b. Trägerplatte fehlt, Hinterlüftung >50 mm

Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten und die Feuerwiderstandsdauer

- Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer
- Dämmstoffe
- Brandschutztechnisch wirksame Bekleidung
- Folien

Bauteilschutz durch Kapselung



Anforderungen an feuerwiderstandsfähige Bauteile in Holzbauweise

4.1 Allgemeines

¹Hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafelbauweise sowie abweichend hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafel- und Massivholzbauweise müssen einen Nachweis als tragende und/oder raumabschließende Bauteile über die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten haben.

²Abweichend feuerbeständige Bauteile in Holztafelbau- und Massivholzbauweise müssen einen Nachweis als tragende und/oder raumabschließende Bauteile über die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben.

³Sofern sich bei Anwendung der vereinfachten Nachweistabellen in den Abschnitten 4.2 oder 4.3 sowie aus mitgeltenden technischen Nachweisen unterschiedliche Verbindungsmittelabstände ergeben, ist jeweils der kleinste Wert maßgeblich, bei unterschiedlichen Einbindetiefen im Holzbauteil ist der jeweils größte Wert maßgebend.

Hochfeuerhemmende Bauteile

Tabelle 1: Brandschutzbekleidung sowie Verbindungsmittel und Abstände für eine Befestigung an der Holzkonstruktion (Tragkonstruktion) für hochfeuerhemmende Holztafelbauteile beziehungsweise abweichend hochfeuerhemmende Massivholzbauteile

Brandschutz- bekleidung nach Abschnitt 3.4	Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander auf der Trag- oder Unterkonstruktion Reihenabstände: Wand e ≤ 625 mm, Decke e ≤ 400 mm				Abstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge
	1. Lage (innen)		2. Lage (außen)		
	Klammern*	Schnellbau- schrauben*	Klammern*	Schnellbau- schrauben*	
2 x 15 mm Gipsplatte (GKF)	≥ Ø 1,5 mm x 35 mm x 11,25 mm a ≤ 240 mm	≥ Ø 3,5 mm x 35 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,5 mm x 50 mm x 11,25 mm a ≤ 80 mm	≥ Ø 3,5 mm x 50 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm
2 x 15 mm Gipsfaserplatte (GF)	≥ Ø 1,5 mm x 35 mm x 11,25 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 3,5 mm x 35 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,5 mm x 50 mm x 11,25 mm a ≤ 150 mm	≥ Ø 3,5 mm x 50 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm

* Klammern und Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566:2009-10

Feuerbeständige Bauteile

Tabelle 2: Brandschutzbekleidung sowie Verbindungsmittel und Abstände für eine Befestigung an der Holzkonstruktion (Tragkonstruktion) für abweichend feuerbeständige Holztafel- beziehungsweise Massivholzbauteile

Brandschutz- bekleidung nach Abschnitt 3.4	Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander auf der Trag- oder Unterkonstruktion Reihenabstände: Wand e ≤ 625 mm, Decke e ≤ 400 mm				Abstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge
	1. Lage (innen)		2. Lage (außen)		
	Klammern*	Schnellbau- schrauben*	Klammern*	Schnellbau- schrauben*	
2 x 18 mm Gipsplatte (GKF)	≥ Ø 1,5 mm x 40 mm x 11,25 mm a ≤ 240 mm	≥ Ø 3,5 mm x 40 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,5 mm x 60 mm x 11,25 mm a ≤ 80 mm	≥ Ø 3,5 mm x 60 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm
2 x 18 mm Gipsfaserplatte (GF)	≥ Ø 1,5 mm x 40 mm x 11,25 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 3,5 mm x 40 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,5 mm x 60 mm x 11,25 mm a ≤ 150 mm	≥ Ø 3,5 mm x 60 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm

* Klammern und Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566:2009-10

Reduzierung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung

¹Die Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 darf unter nachfolgend beschriebenen Randbedingungen reduziert werden beziehungsweise entfallen. ²Die Reduzierung ist nicht anzuwenden auf Wände anstelle von Brandwänden gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 der Musterbauordnung¹ sowie § 35 Absatz 4 Nummer 2 der Musterbauordnung¹. ³Auf Bauteile, welche nach 4.3 c Satz 1 ausgeführt sind, dürfen keine weiteren Bekleidungslagen bzw. Konstruktionen aufgebracht werden.

- a. ¹Anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen in Holztafelbauweise dürfen in Gebäuden mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche abweichend hochfeuerhemmende Bauteile mit einer mindestens zweilagigen Bekleidung, deren Schutzzeitraum 30 Minuten beträgt (t_{ch} mindestens 30 Minuten), ausgeführt werden.

²Dies gilt ohne weiteren Nachweis als erfüllt, wenn die Brandschutzbekleidung aus zwei Lagen mit jeweils mindestens 12,5 mm Dicke besteht und die in Tabelle 3 aufgeführten Befestigungsmittel und deren Abstände beachtet werden. ³Ferner gilt die Anforderung an die Brandschutzbekleidung ohne weiteren Nachweis als erfüllt, wenn die raumseitig angeordnete Brandschutzbekleidung einlagig mit mindestens 18 mm Dicke ausgeführt wird und bauteilseitig eine Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986:2015-06 mit mindestens 12 mm (Rohdichte mindestens 500 kg/m³) angeordnet wird. ⁴Die in Tabelle 4 aufgeführten Befestigungsmittel und deren Abstände sind zu beachten.

Tabelle 3: Reduzierte Brandschutzbekleidung sowie Verbindungsmittel und Abstände für eine Befestigung an der Holzkonstruktion (Tragkonstruktion) für abweichend hochfeuerhemmende Holztafelbauteile

Brandschutz- bekleidung nach Abschnitt 3.4	Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander auf der Trag- oder Unterkonstruktion Reihenabstände: Wand e ≤ 625 mm, Decke e ≤ 400 mm				Abstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge
	1. Lage (innen)		2. Lage (außen)		
	Klammern*	Schnellbau- schrauben*	Klammern*	Schnellbau- schrauben*	
2 x 12,5 mm Gipsplatte (GKF)	≥ Ø 1,5 mm x 35 mm x 11,25 mm a ≤ 240 mm	≥ Ø 3,5 mm x 35 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,5 mm x 45 mm x 11,25 mm a ≤ 80 mm	≥ Ø 3,5 mm x 45 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm
2 x 12,5 mm Gipsfaserplatte (GF)	≥ Ø 1,5 mm x 35 mm x 11,25 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 3,5 mm x 35 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,5 mm x 45 mm x 11,25 mm a ≤ 150 mm	≥ Ø 3,5 mm x 45 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm

* Klammern und Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566:2009-10

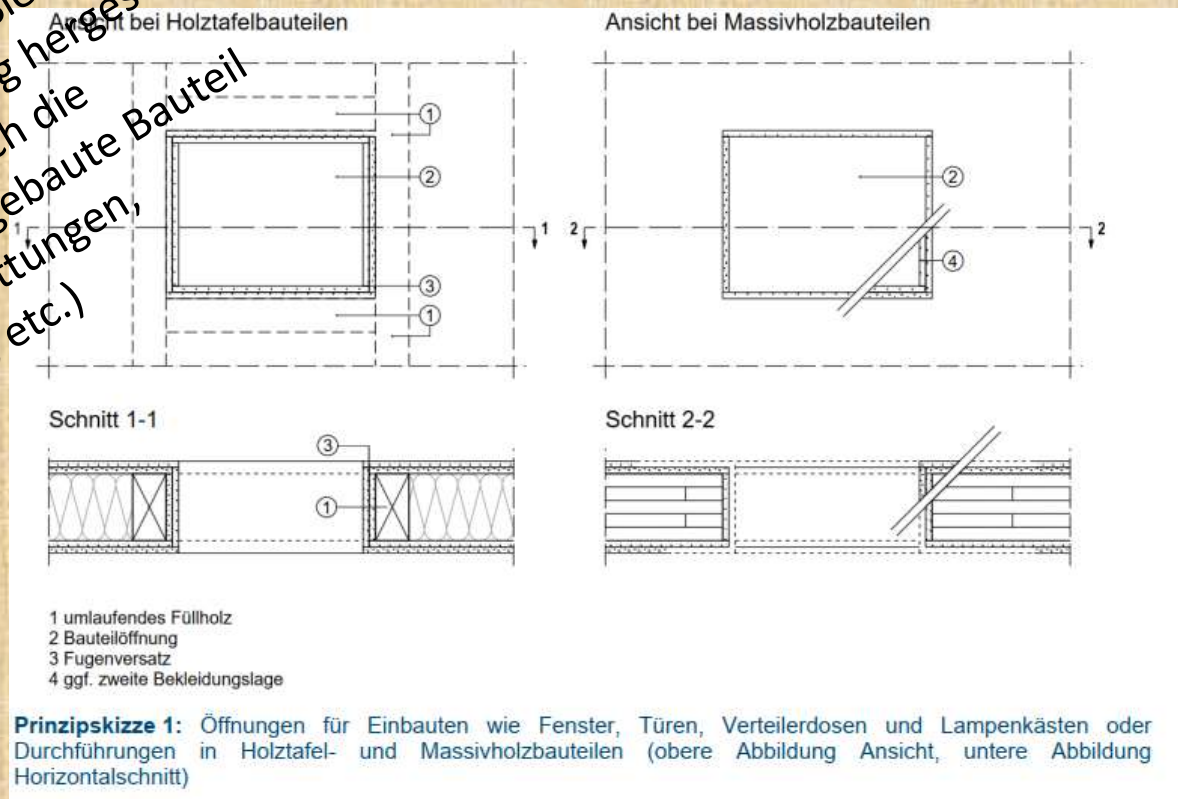
Tabelle 5: Reduzierte Brandschutzbekleidung sowie Verbindungsmittel und Abstände für eine Befestigung an abweichend hochfeuerhemmenden und abweichend feuerbeständigen Massivholzbauteilen

Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 3.4	Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander Reihenabstände: Wand $e \leq 625$ mm, Decke $e \leq 400$ mm		Abstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge
	Klammern*	Schnellbauschrauben*	
18 mm Gipsplatte (GKF)	$\geq \varnothing 1,5$ mm x 40 mm x 11,25 mm $a \leq 80$ mm	$\geq \varnothing 3,5$ mm x 40 mm $a \leq 150$ mm	≥ 15 mm
18 mm Gipsfaserplatte (GF)	$\geq \varnothing 1,5$ mm x 40 mm x 11,25 mm ≤ 150 mm	$\geq \varnothing 3,5$ mm x 40 mm $a \leq 150$ mm	≥ 15 mm

* Klammern und Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566:2009-10

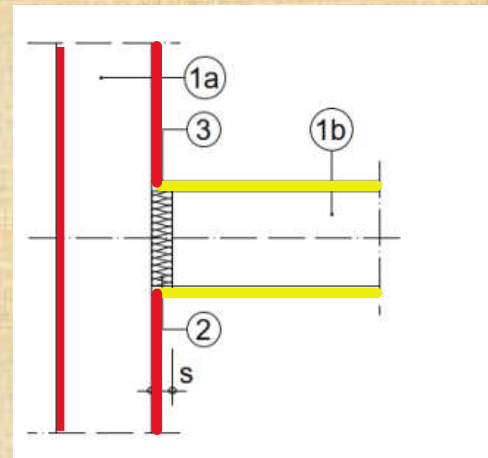
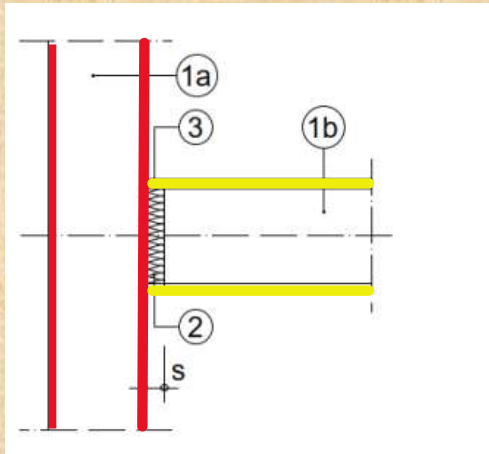
Öffnungen und Fenster, Durchführungen

Der Einbau einer solchen Laibung bedeutet noch nicht, dass Sie eine zugelassene Durchführung hergestellt haben. Es wird dazu auch die Zulassung für das eingebaute Bauteil benötigt! (z. B. Schottungen, Brandschutztüren, etc.)



Pause

Anhang 3:



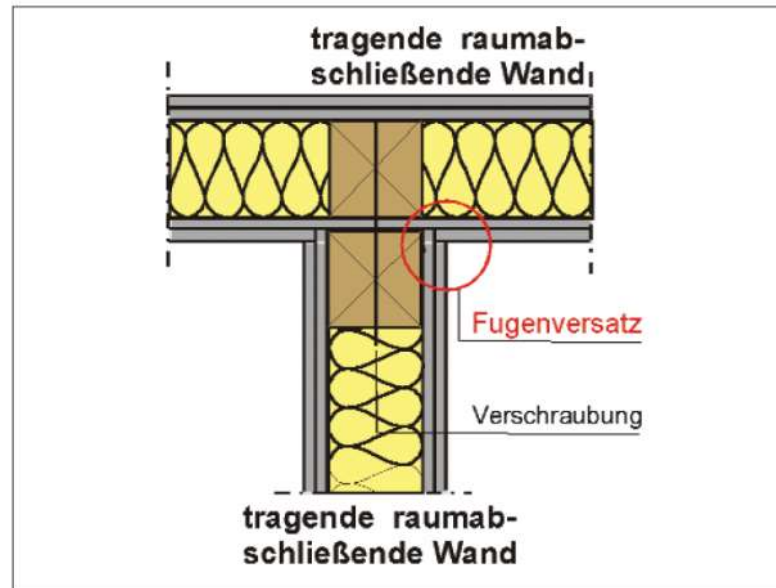
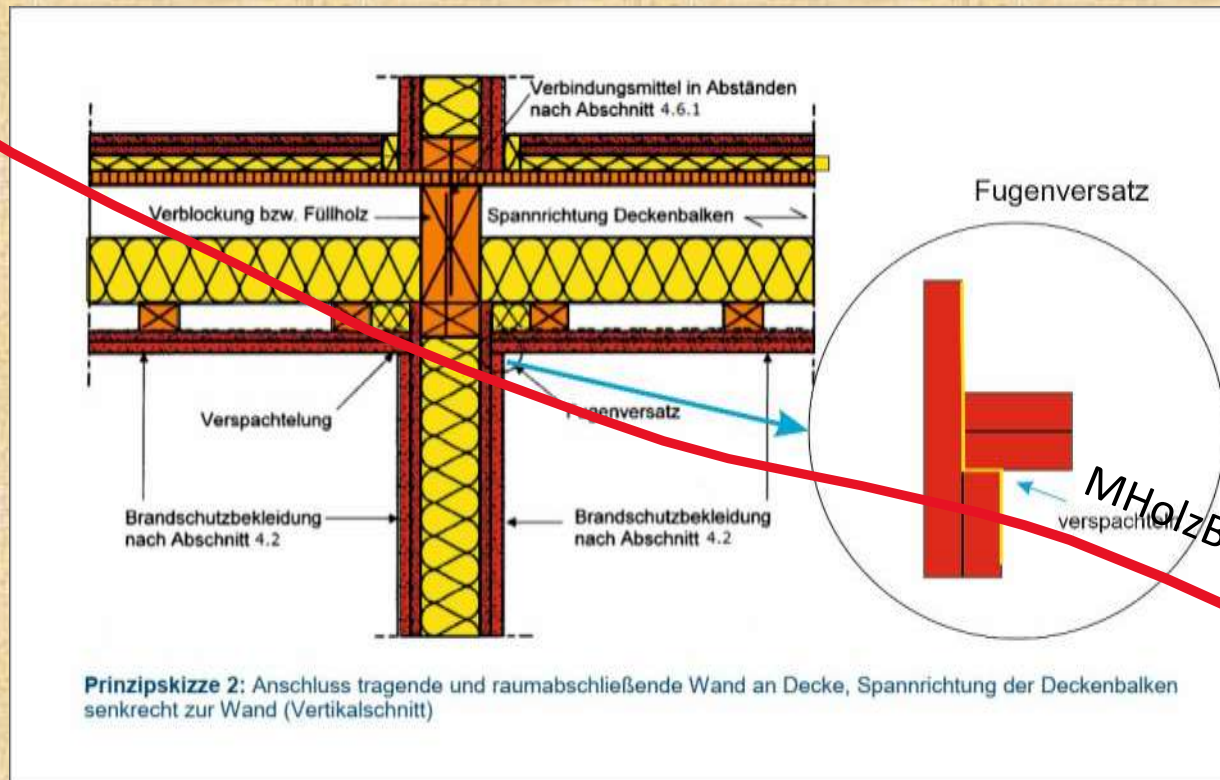


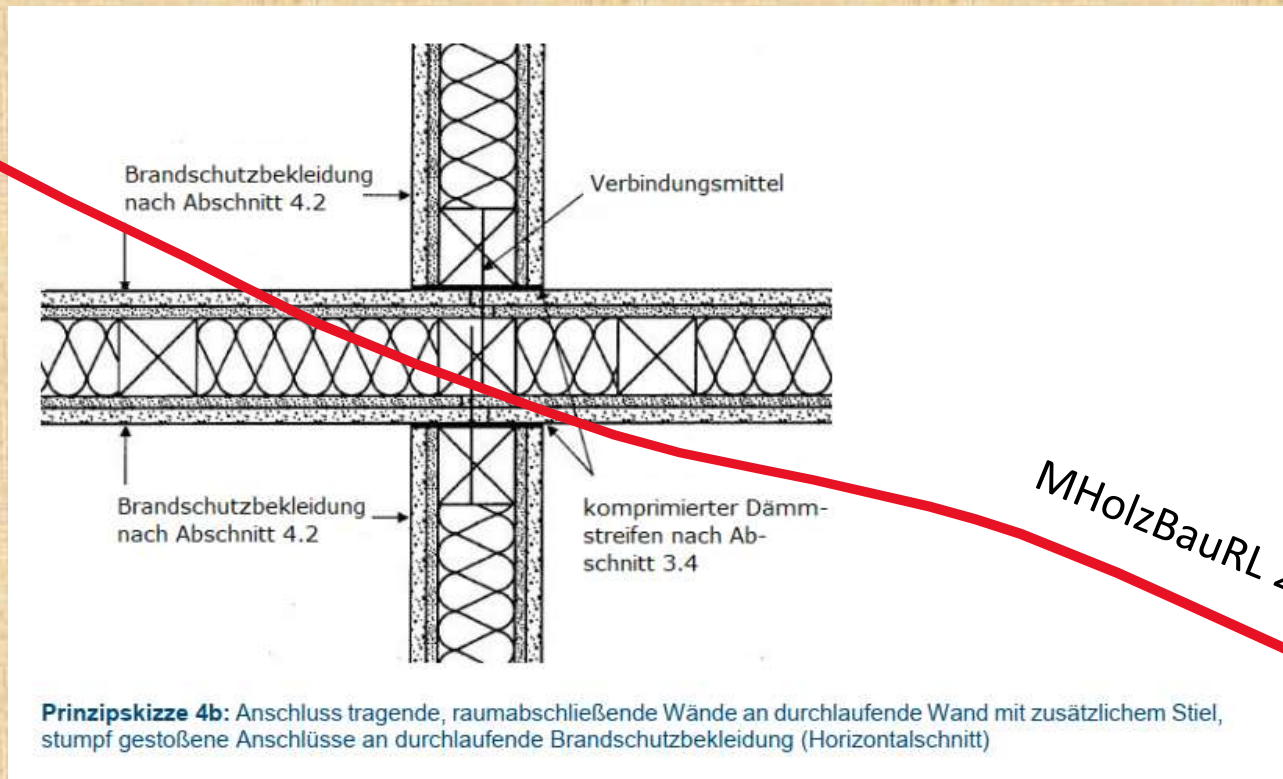
Abb. 11: Lösungsvariante eines Anschlusses tragender raumabschließender Wände nach Muster-Holzbaurichtlinie [19]

Anschlüsse Wand an Decke



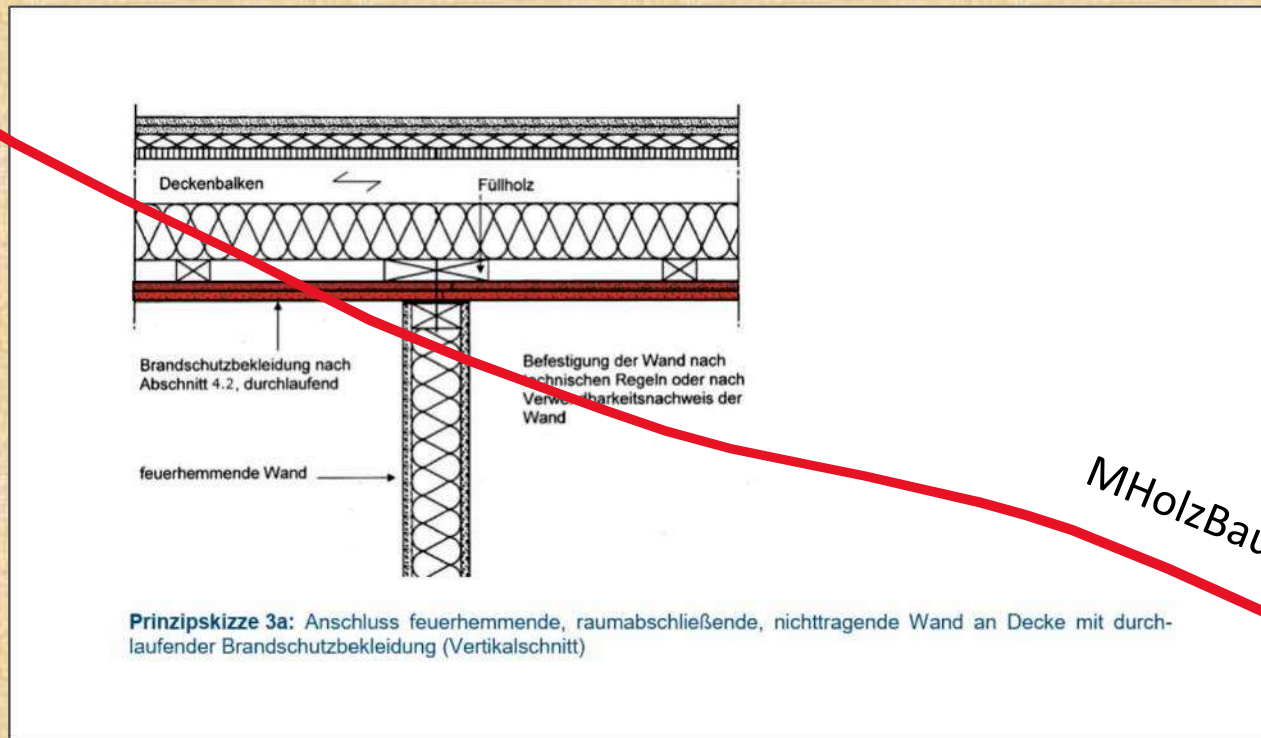
MHolzBauRL 2020

Anschlüsse Wand an Wand



MHolzBauRL 2020

Anschluss Wand an Decke



MHolzBauRL 2020

Interessantes:

Brandschutzkonzepte für mehrgeschossige Gebäude und Aufstockungen

- Bearbeitung: Prof. Dr.-Ing. Dirk Kruse, Braunschweig - Wolfsburg Dr.-Ing. Michael Dehne, Gifhorn
- Erschienen: 01/2019 ISSN-Nr. 0466-2114 holzbau handbuch Reihe 3: Bauphysik Teil 5: Brandschutz Folge 1: Brandschutzkonzepte für mehrgeschossige Gebäude und Aufstockungen
- Herausgeber: Holzbau Deutschland - Institut e.V. Kronenstraße 55-58 10117 Berlin www.institut-holzbau.de

Sichtbarkeit von HOLZ

- c. ¹Für abweichend hochfeuerhemmende beziehungsweise abweichend feuerbeständige Massivholzbauteile in Gebäuden mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Raumgruppen bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche sind entweder die Deckenunterseite oder Wandoberflächen mit einer Gesamtfläche von maximal 25 Prozent der Brutto-Grundfläche mit brennbaren Bauteiloberflächen zulässig. ²Brennbare Oberflächen von einzelnen linienförmigen Bauteilen (zum Beispiel Stützen und Unterzüge) bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Oberflächen nach Satz 1 unberücksichtigt.
- ³Diese Regelung gilt grundsätzlich nicht für Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 der Musterbauordnung¹.

<https://mediatum.ub.tum.de/doc/1663318>

EIPOS-Tagungsband Holzbau und Holzschutz · Immobilienbewertung · Sachverstand am Bau · 2022
Brandschutz im mehrgeschossigen Holzbau – Hintergründe und die neue Holzbaurichtlinie –
Thomas Engel

Sichtbarkeit von Holzoberflächen

- Die Sichtbarkeit von Holzoberflächen ist begrenzt auf einen Wert, der in der Nachbildung eines Brandes ermittelt wurde. Die gesamte Brandlast (Möbel, Deko, etc.) wurde zusammen mit diesem Anteil an brennbarem Material betrachtet. Erhöht man diesen Anteil, so gelten für das geplante Objekt nicht mehr die Randbedingungen der Einheitstemperaturkurve und alle Bauteilbemessungen werden so unterlaufen. Das Gleiche gilt, wenn die Nutzung mit erheblich erhöhter Brandlast einhergeht.

Feuer Caritas Augsburg 2018



<https://www.caritas-augsburg.de/aktuelles/presse/wir-sind-schockiert>

Feuer Caritas Augsburg 2018



<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Copy-20of-20Brand-Caritas1-tif-id51595126.html?aid=51595136>

Raumabschluß

- Raumabschluss stärker im Mittelpunkt!
- Hier geht es nicht nur um die Bauteilanschlüsse Wand/wand und Wand/Decke, sondern auch um die Elementfugen der Einzelelemente!

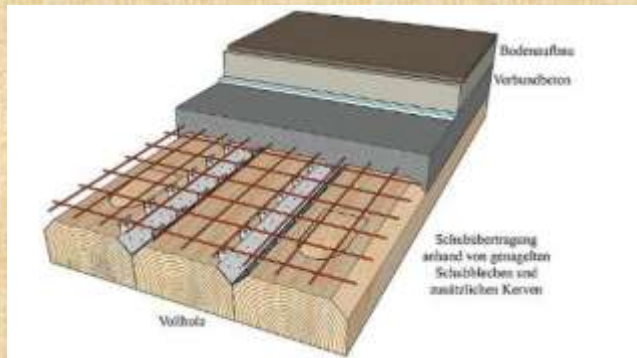
Holzhybriddecken

<https://www.baulinks.de/webplugin/2020/1724.php4>
(Decke Brüninghoff)



<https://www.holzbetonverbund.at/produkt/>
MMK Holz-Beton-Fertigteile
GmbH, Kirchdorfer Platz 1,
2752 Wöllersdorf,
Österreich

Holzhybriddecken



<https://www.aws.at/service/cases/geofoerderte-projekte-auswahl/kreativwirtschaft/holz-beton-verbunddecke/>

<https://www.spillner-ssb.de/sfs-system-vb/holz-beton-verbund.html>

Spillner Spezialbaustoffe GmbH
Daimlerstraße 9
23617 Stockelsdorf

Holz-Beton-Hybriddecken

- Die Kombination aus Holz und Beton entwickelt sich wie viele andere Lösungen rasant weiter. Im Rahmen eines Projektes ist frühzeitig die Nachweisführung für die Brandschutzanforderungen entsprechend dieser Richtlinie zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche besondere Genehmigungen und Zustimmung sind sehr frühzeitig anzustreben, nicht erst parallel zur Bauausführung.
- Hinweis: Hier ist es unerlässlich sich immer wieder einen aktuellen Überblick über Produkte, Normen, Regelwerke zu verschaffen, da hier gerade sehr viele Beteiligte an allen Themen rund um den Holzbau arbeiten!

Besondere Aufstellung der Wände auf der Decke

- Auf Zapfen
- Schnittpunkte mit Elementfugen

Anforderung an die Fügung von Elementen und Anschlüssen von Bauteilen

¹Fügungen von Elementen und Anschlüsse von Bauteilen sind so auszuführen, dass sie auch unter Brandeinwirkung wirksam sind und eine Übertragung von Feuer und Rauch ausreichend lange verhindern.

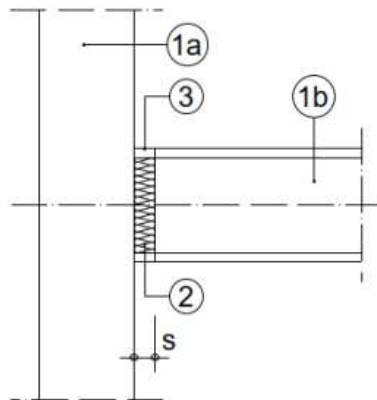
²Element- und Bauteilfugen, insbesondere die angeordnete Brandschutzbekleidung, dürfen bei durch Brandeinwirkung entstehenden Verformungen nicht aufreißen und dadurch die Wirkung nicht verlieren.

³Dies gilt für die Bauteilanschlüsse als erfüllt, wenn im Anschlussbereich die stoßenden Bauteile kontinuierlich in Abständen von höchstens 500 mm mit Schrauben oder vergleichbar leistungsfähigen mechanischen Verbindungsmitteln konstruktiv miteinander verbunden werden.

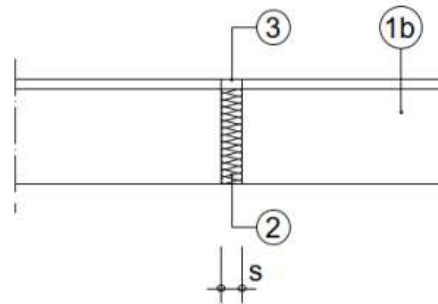
⁴Element- und Bauteilfugen sind nach Technischer Baubestimmung auszuführen. ⁵Alternativ können die Prinzipien nach dem Anhang 3 dieser Richtlinie angewendet werden. ⁶Für andere Ausführungen bedarf es einer Bauartgenehmigung nach § 16a der Musterbauordnung¹.

⁷Anschlüsse von Bauteilen nach dieser Richtlinie an Wände und Decken mit einer geringeren Feuerwiderstandsfähigkeit müssen so ausgeführt werden, dass die Brandschutzbekleidung der höherwertigen Bauteile nicht unterbrochen wird.

Anhang 3:



a) Bauteilfugung



b) Elementfugung

1a raumabschließendes Bauteil Wand/Decke

1b raumabschließendes Bauteil Wand/Decke

2 Maßnahme/Ausführung Kontaktfläche nach Tabelle A 3.1

3 Maßnahme äußere Abdichtung (brandzugewandte bzw. brandabgewandte Seite) nach Tabelle A 3.1

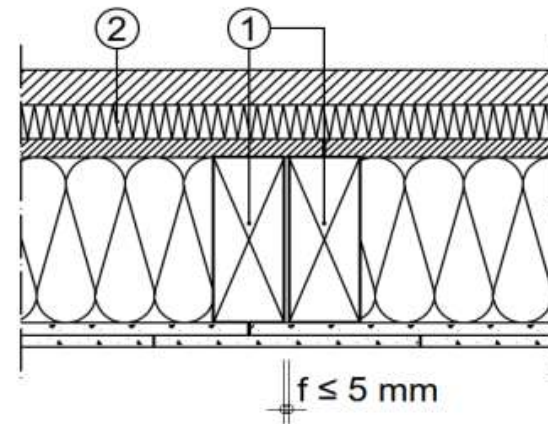
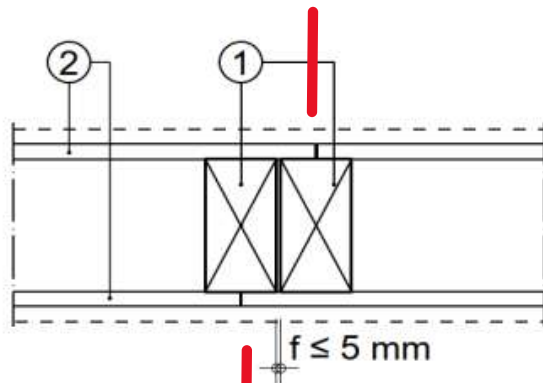
Prinzipskizze A 3.1: Ausführung von Element- und Bauteilfugen – Zuordnung der Maßnahmen nach Tabelle A 3.1

Anhang 3:

Zeile	Variante	Maßnahme/Ausführung in der Kontaktfläche	Ort und Maßnahme zur äußeren Abdichtung und Angaben zur seitlichen Anordnung (brandzugewandte bzw. brandabgewandte Seite) ³
1	Ausführung mit Fuge der Breite s in der Kontaktfläche, $0 < s \leq 30$ mm (siehe Prinzipskizze A 3.1)		
	dicht gestoßen $s \leq 0,5$ mm	keine Maßnahme notwendig	keine Maßnahme notwendig
	$s \leq 2$ mm	keine Maßnahme notwendig	nur brandabgewandte Seite a), b), c), d) oder e)
	$s \leq 5$ mm	Dichtungstreifen aus mindestens normalentflammbarem Dämmstoff mit $\rho \geq 50$ kg/m ³ im unkomprimierten Zustand ¹ oder aus Dämmstoff gemäß DIN EN 13162:2015-04 mit $\rho \geq 15$ kg/m ³ im unkomprimierten Zustand ¹	nur brandzugewandte Seite: a), b) oder c)
	$s \leq 15$ mm	Dichtungstreifen / Schalldämlager mindestens normalentflammbar mit $\rho \geq 200$ kg/m ³ oder Brandschutzdichtmasse bzw. im Brandfall aufschäumende Baustoffe	nur brandzugewandte Seite: a), b) oder c)
5	$s \leq 30$ mm	Dichtungstreifen aus Mineralwolle-Dämmstoffen mit Schmelzpunkt $\geq 1.000^\circ\text{C}$ nach DIN 4102-17:2017-12 und $\rho \geq 30$ kg/m ³ im unkomprimierten Zustand ¹	keine zusätzliche Maßnahme notwendig

Anhang 3:

a) Fugen mit Abdeckung durch Brandschutzbekleidungen oder Fußbodenaufbau
(Prinzipskizze A 3.2)

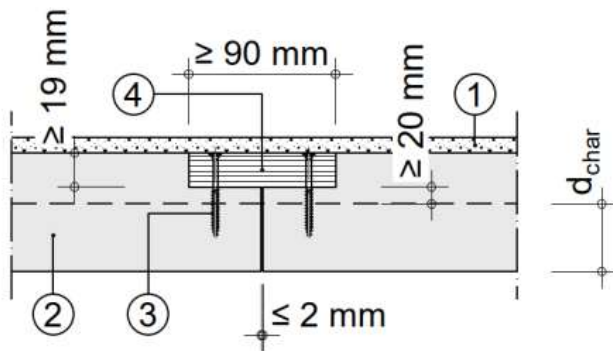


1 Vollholzquerschnitt (Randrippe Holztafelbauelement) oder Massivholzelement in Wand oder Decke

2 Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 (einlagige Bekleidung) oder Fußbodenaufbau nach Anhang 2, Tabelle A2.1

Prinzipskizze A 3.2: Ergänzende Ausführung von Elementfugen als stumpfer Stoß bei Holztafelbauelementen

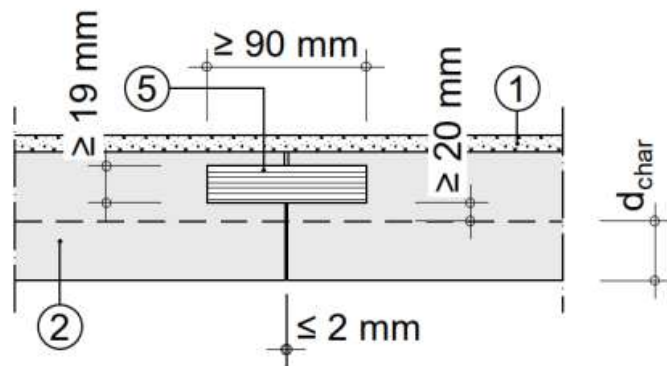
Anhang 3:



- 1 Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 oder Fußbodenaufbau nach Anhang 2, Tabelle A 2.1
2 Massivholzelement
3 Verbindungsmittel
4 Deckbrett
 d_{char} Bemessungswert der Abbrandtiefe nach DIN EN 1995-1-2:2010-12

- b) Verbindungen mit Stufenfalz, mit Nut-Feder, mit eingelegter Feder (Dicke mindestens 19 mm) oder mit beidseitig angeordnetem Deckbrett (Dicke mindestens 19 mm); die Überdeckung des Deckbrettes, der Fremdfeder oder des Fugenversatzes durch das verbleibende Restholz muss nach Abbrand (Bemessungswert der Abbrandtiefe nach DIN EN 1995-1-2:2010-12) mindestens 20 mm betragen (Prinzipskizze A 3.3 bis Prinzipskizze A 3.5).

Anhang 3:



1 Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 oder Fußbodenaufbau nach Anhang 2, Tabelle A 2.1

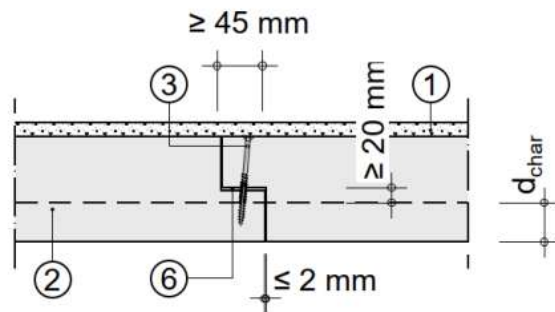
2 Massivholzelement

5 Fremdfederverbindung

d_{char} Bemessungswert der Abbrandtiefe nach DIN EN 1995-1-2:2010-12

Prinzipskizze A 3.4: Elementstoßausbildung von Massivholzelementen mit Fremdfederverbindung

Anhang 3:



- 1 Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 oder Fußbodenaufbau nach Anhang 2, Tabelle A 2.1
- 2 Massivholzelement
- 3 Verbindungsmittel
- 6 Stufenfalz mit eingelegtem komprimierten Dichtungsband oder Dichtungsstreifen aus Mineralwolle gemäß Zeile 3 der Tabelle A 3.1
- d_{char} Bemessungswert der Abbrandtiefe nach DIN EN 1995-1-2:2010-12

Prinzipskizze A 3.5: Elementstoßausbildung von Massivholzelementen zum Nachweis des Raumabschlusses

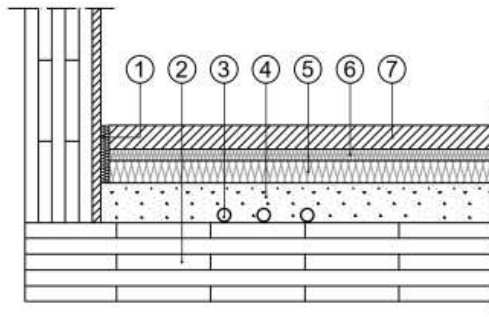
Installationen

6.1 Allgemeines

¹Installationen (Leitungs- und Lüftungsanlagen) dürfen in Bauteilen nach dieser Richtlinie nicht geführt werden, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. ²Eine Führung von Installationen in mehrschaligen Aufbauten ist nicht zulässig. ³Sie sind grundsätzlich in Vorsatzschalen oder in Schächten und Kanälen zu führen. ⁴Die Führung von elektrischen Leitungen und Rohrleitungen für nichtbrennbare Medien, einzeln oder nebeneinander angeordnet, ist auf Rohdecken zulässig. ⁵Sofern darüber brennbare Dämmstoffe angeordnet werden, ist eine Mindestüberdeckung der elektrischen Leitungen durch eine nichtbrennbare Schüttung oder eine nichtbrennbare Dämmung von mindestens 10 mm Dicke erforderlich (Prinzipskizze 2). ⁶Sofern elektrische Leitungen in direktem Kontakt mit brennbaren Dämmstoffen angeordnet werden, ist die brennbare Oberfläche der Rohdecke durch eine mindestens 12,5 mm dicke Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 3.4 zu schützen (Prinzipskizze 3). Abschnitt 3.3 bleibt unberührt. ⁷Für Öffnungen in Wänden und Decken zur Durchführung von Schächten, Kanälen und von Installationen gilt Abschnitt 4.4 entsprechend.

⁸Als Installationen im Sinne dieser Richtlinie gelten neben Leitungen auch elektrische Einbauteile wie Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen und dergleichen.

Installationen

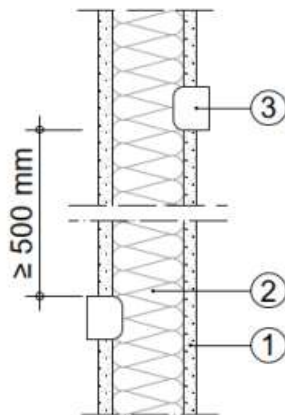


- 1 nichtbrennbarer Randdämmstreifen
- 2 Massivholzelement
- 3 Leitungsanlage
- 4 nichtbrennbare Schüttung – Leitungsüberdeckung ≥ 10 mm
- 5 brennbarer Dämmstoff
- 6 nichtbrennbarer (Trittschall-)Dämmstoff
- 7 Naß- oder Trockenestrich oder Gussasphalt

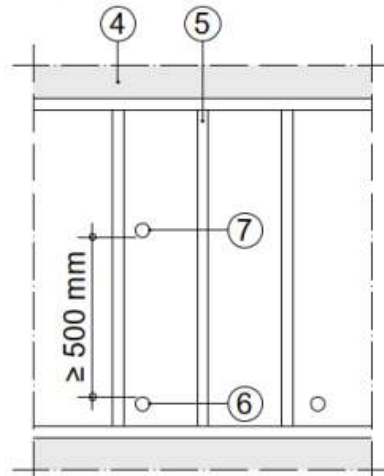
Prinzipskizze 2: Führung von Leitungsanlagen in Fußbodenaufbauten unterhalb einer nichtbrennbaren Schüttung
(Vertikalschnitt)

Installationen

Holztafelbauwand
Vertikalschnitt



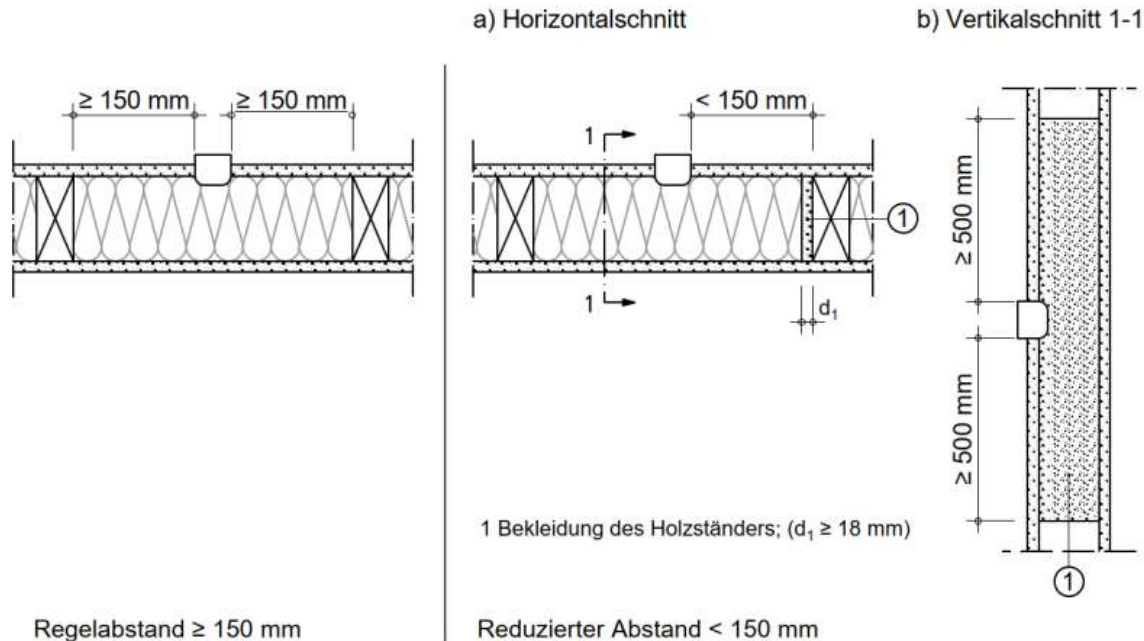
Holztafelbauwand
Ansicht



- 1 Brandschutzbekleidung
- 2 Dämmschicht
- 3 Elektrisches Einbauteil
- 4 Rohdecke
- 5 Konstruktionsbauteile (Rippe)
- 6 Elektrisches Einbauteil auf der Ansichtsseite
- 7 Elektrisches Einbauteil auf der gegenüberliegenden Seite

Prinzipskizze 4: Anordnung von elektrischen Einbauteilen in Holztafelbauwänden

Installationen



Prinzipskizze 5: Regel- und reduzierter Abstand von elektrischen Einbauteilen zu brennbaren Konstruktionsbauteilen

Holzfassaden



Hinterlüftete Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5

7.1 Allgemeines

¹Für die Konkretisierung von § 28 Absatz 5 Satz 2 der Musterbauordnung¹ gilt diese Richtlinie. ²Der Anhang 6 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen findet keine Anwendung.

³Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach Abschnitt 2.4 sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 zulässig, sofern die Begrenzung einer Brandausbreitung durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird. ⁴Dies gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen nach den Abschnitten 7.2 und 7.3 eingehalten werden und der vertikale Abstand zwischen horizontalen Brandsperren gemäß Abschnitt 7.2.4 maximal 4 m beträgt.

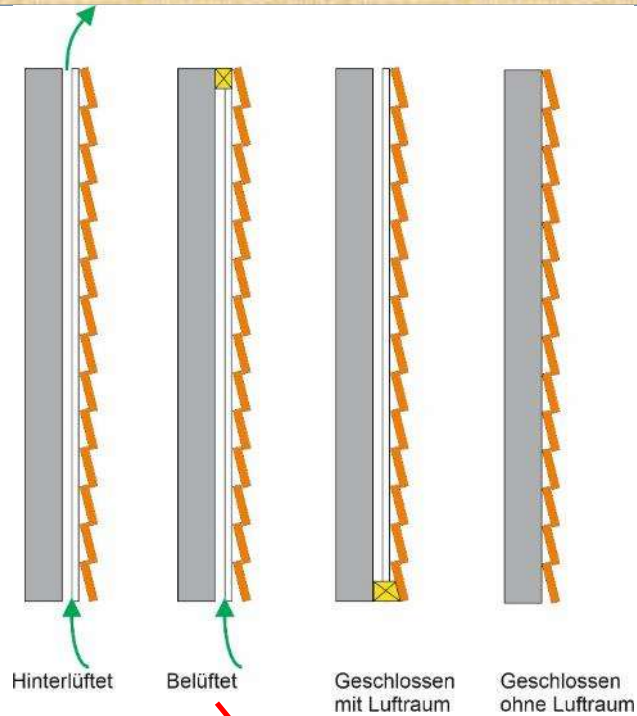
⁵Für andere Ausführungen bedarf es einer Bauartgenehmigung nach § 16a der Musterbauordnung¹.

Lüftungsspalt

7.2.3 Lüftungsspalt

¹Die Tiefe der Unterkonstruktion für einen Lüftungsspalt ist auf maximal 60 mm zu begrenzen (zum Beispiel einfache Lattung 30 mm, doppelte Lattung beziehungsweise Kreuzlattung mit maximal 2 x 30 mm). ²Bei einer Kreuzlattung ist der Lüftungsspalt jeweils zwischen Fenstern, mindestens jedoch in horizontalen Abständen von nicht mehr als 5 m, durch Aufdopplung der vertikalen Lattung zu schließen.

Lüftungsspalt

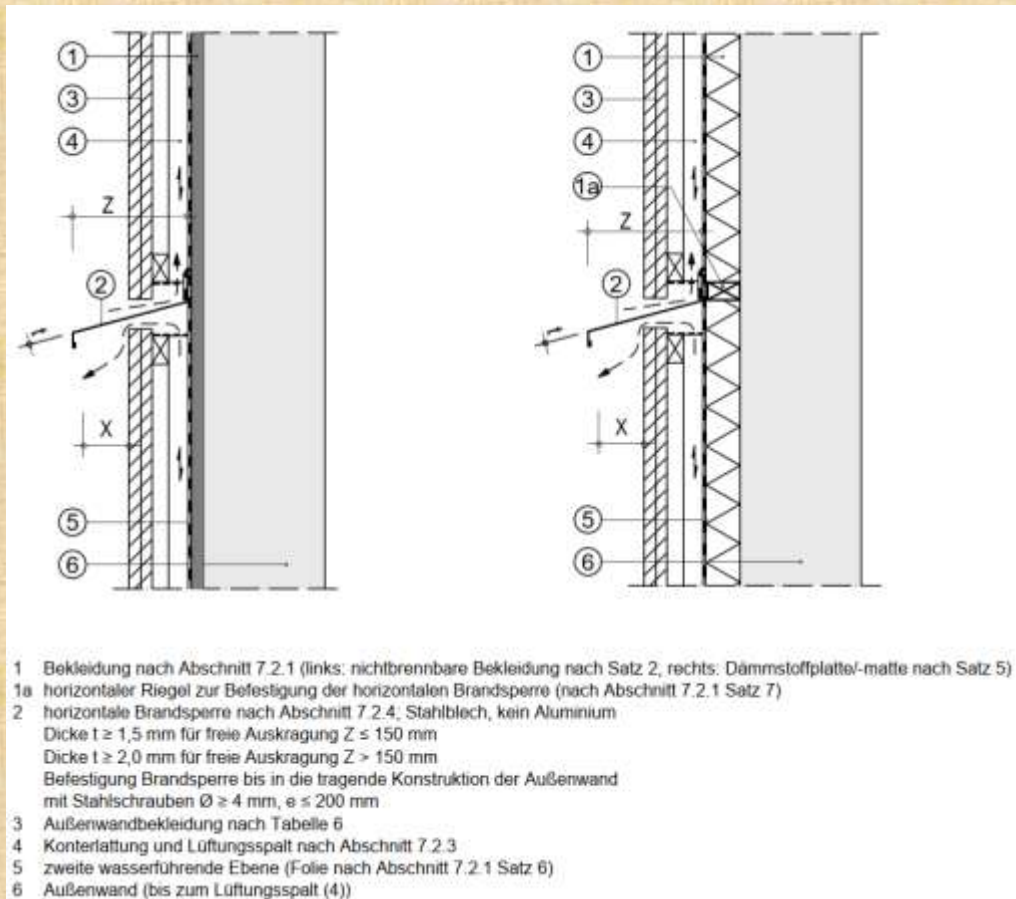


Aus brandschutztechnischer Sicht günstiger als Hinterlüftet!

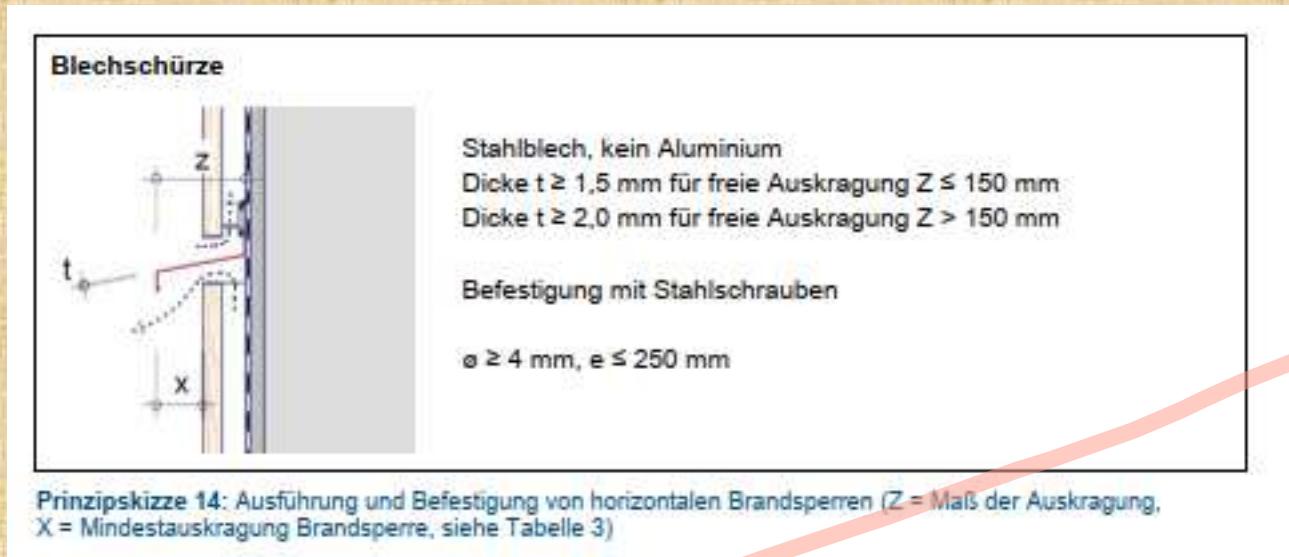
Brandsperren



Horizontale Brandsperren



Horizontale Brandsperren



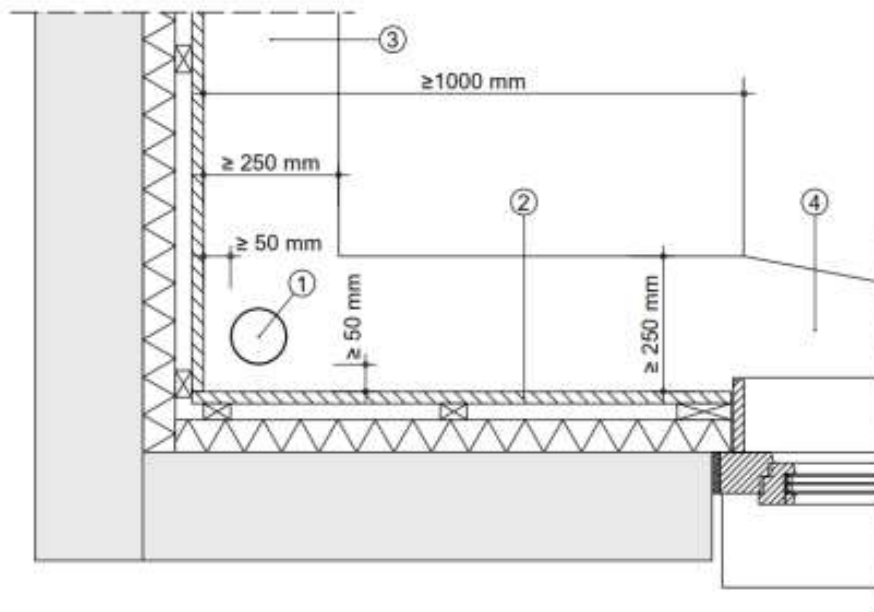
Aus MusterHolzbauRL 2020

Horizontale Brandsperrren

Tabelle 6: Mindestanforderungen an die Baustoffe sowie Überstand der horizontalen Brandsperrre – Maß X

Außenwandbekleidung	Baustoff	Schema-skizze	Ausführungsbeispiele	Ausrichtung	Maß X – Mindestauskragung der Brandsperrre
Flächiger Holzwerkstoff	- Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ - Fläche geschlossen - Plattendicke $\geq 20 \text{ mm}$ - Kantenlänge $\geq 625 \text{ mm}$ - Plattenfläche $\geq 1,0 \text{ m}^2$		- Massivholzplatten - Furniersperrholz - Furnierschichtholz	horizontal/ vertikal	$\geq 50 \text{ mm}$
Form-schlüssige Schalung	- Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ - Beplankungsdicke $\geq 20 \text{ mm}$ - Brettbreite: konzentrisch $\leq 160 \text{ mm}$ - Entlastungs- und Schattennuten: - Restdicke $\geq 14 \text{ mm}$ - Breite $\leq 5 \text{ mm}$ - Achsabstand $\geq 30 \text{ mm}$		- Deckleisten-schalung mit Profil - Nut und Feder	horizontal	$\geq 50 \text{ mm}$
				vertikal	$\geq 100 \text{ mm}$
Kraft-schlüssige Schalung	- Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ - Beplankungsdicke $\geq 20 \text{ mm}$ - Brettbreite frei - Entlastungs- und Schattennuten: - Restdicke $\geq 14 \text{ mm}$ - Breite $\leq 5 \text{ mm}$ - Achsabstand $\geq 30 \text{ mm}$		- Schalung überfällt - Stülpschalung - T-Leisten-schalung	horizontal	$\geq 100 \text{ mm}$
				vertikal	$\geq 150 \text{ mm}$
Offene Schalung	- Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ - Beplankungsdicke $\geq 20 \text{ mm}$ - Brettbreite frei - Brettquerschnittsfläche $\geq 1.000 \text{ mm}^2$ - Entlastungsnuten: - Restdicke $\geq 14 \text{ mm}$ - Dicke Abdeckleisten $\geq 14 \text{ mm}$ - Brettbreite frei		- Offene Schalung - Leistenschalung - Deckelschalung - Stülpschalung - Deckleisten-schalung	horizontal	$\geq 200 \text{ mm}$
				vertikal	$\geq 250 \text{ mm}$

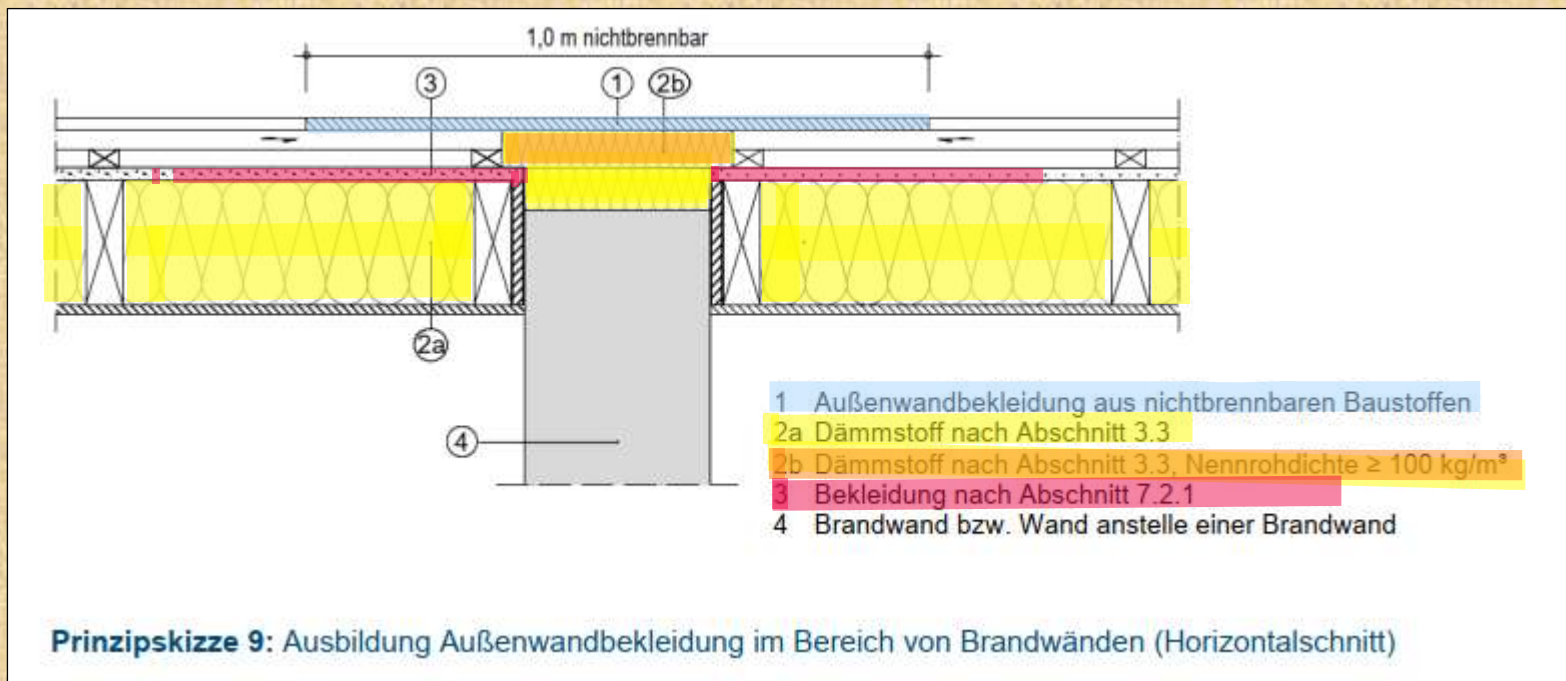
Horizontale Brandsperren - Regenrohre



- 1 Regenfallrohr nach Abschnitt 7.2.4 mit umlaufenden Ringspalt $\leq 2\text{ mm}$
- 2 kraftschlüssige bzw. offene Außenwandbekleidung nach Tabelle 6
- 3 überstehende Brandsperre $\geq 250\text{ mm}$
- 4 Reduzierung Brandsperre auf Maß X nach Tabelle 6

Prinzipskizze 7: Ausbildung der Außenwandbekleidung bei Innenecken der Außenwand (Horizontalschnitt)

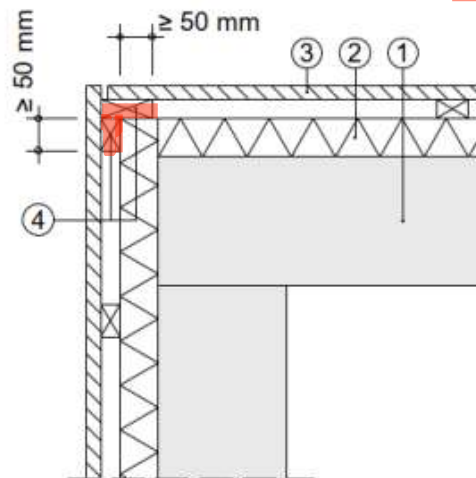
Vertikale Brandsperrn - Im Bereich von Brandwänden



In der MHolzBauRL sind zwar die Brandwände nur bei vertikalen Brandsperrn aufgeführt, letztlich trifft dies aber bei horizontalen verspringenden Brandwänden ebenso auf, mit weiterreichenden Problemen im Brandfall (Brandüberschlag!)

Außenecken

⁴Bei Außenwandbekleidungen sind bei der Ausbildung von Außenecken besondere Vorkehrungen zur Begrenzung einer Brandausbreitung erforderlich. ⁵Das gilt als erfüllt mit einer Verblockung im Lüftungsspalt der Außenecke mit mindestens 50 mm breiten Holzlatten (siehe Prinzipskizze 10).



- 1 Außenwand
- 2 Bekleidung nach Abschnitt 7.2.1
- 3 Außenwandbekleidung nach Tabelle 6
- 4 Holzlatten zur Verblockung im Lüftungsspalt der Außenecke

Prinzipskizze 10: Ausbildung Außenwandbekleidung bei Außenecken (Horizontalschnitt)

Pause

Besonderheiten in der Bauausführung

- Fachbauleiter Holzbau
- Fachbauleiter Trockenbau
- Fachbauleiter Fassade

Das Team

- Fachbauleiter Holzbau
- Fachbauleiter Trockenbau
- Fachplaner Elektro
- Fachplaner HLS
- Fachplaner Fassade
- Statik
- Brandschutz
- Landschaftsarchitekt

Bauherr

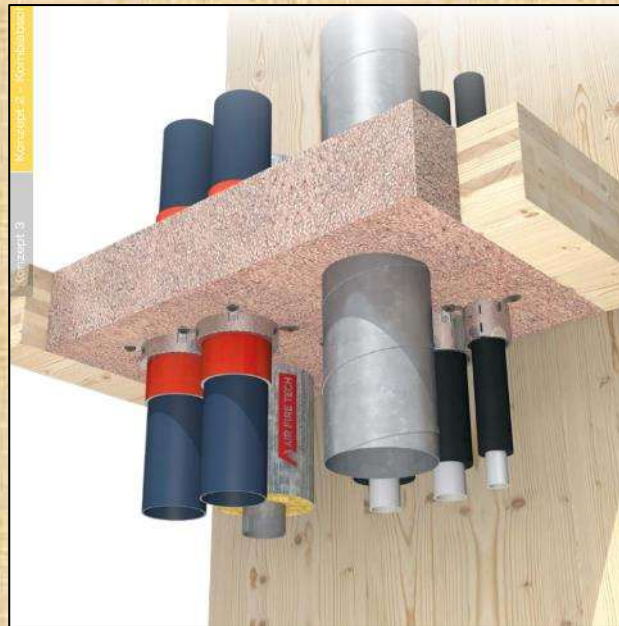
Coach!

**Architekt und
Bauleitung
und/oder**

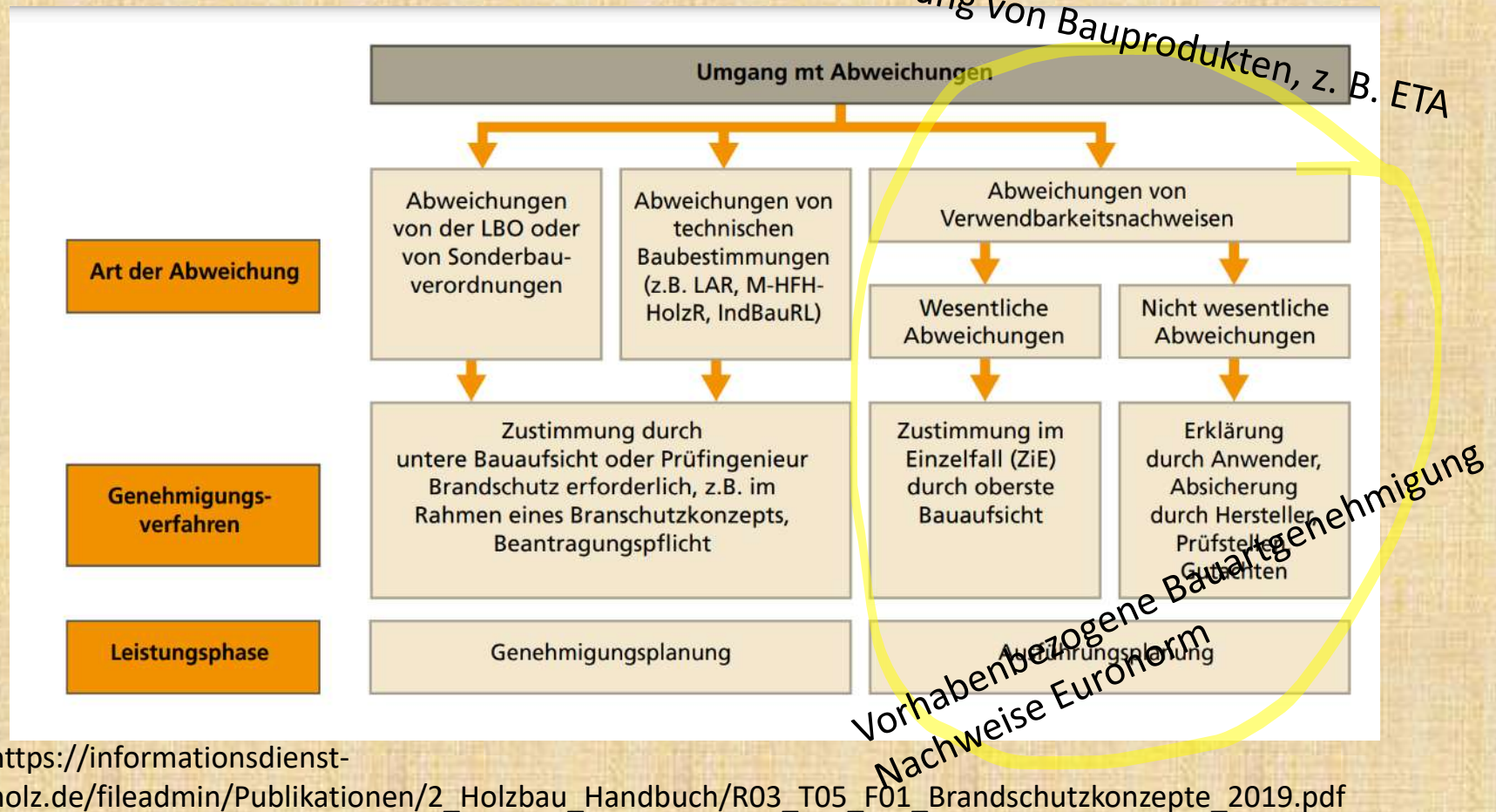
Projektsteuerung

(aber nur, wenn es nicht
nur um wirtschaftliche
Fragen geht!)

Besonderheiten Installationen



Abweichungen



Nachweise für Bauarten und Bauprodukte

Bauarten und Bauprodukte/Bausätze gemäß MVV TB					
Bauarten – 3. Teil MBO Bauarten ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen		Bauprodukte – 4. Teil M § 16 b MBO - Allg. Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten			
§ 16a MBO		Bauprodukte und Bausätze mit CE-Kennzeichnung - § 16 c MBO		Nationale Bauprodukte §§ 17 - 25 MBO	
Anwendbarkeit der Bauart		Bauprodukt ist verwendbar, wenn die erklärten Leistungen den Bauwerksanforderungen (MBO / VwV TB) entsprechen		„Geregelte Bauprodukte“	„Nicht geregelte Bauprodukte“
„Geregelte Bauarten“	„Nicht geregelte Bauarten“	Bauprodukt/Bausatz entspricht hEN oder EAD/ETA		Bauprodukt in Übereinstimmung mit technischer Regel / technischen Baubestimmung	Bauprodukt abweichend von techn. Regel bzw. Baubestimmung bzw. ohne techn. Regel
Bauarten in Übereinstimmung mit einer technischen Regel bzw. technischen Baubestimmung z.B. nach DIN 4102-4	Bauarten abweichend von technischer Regel bzw. Baubestimmung	Hersteller erstellt Leistungserklärung (DoP) mit Angabe mind. einer Leistung bezogen auf ein wesentliches Merkmal der hEN/EAD; werden weitere wesentliche Merkmale nicht erklärt, müssen diese als NPD (No Performance Determined) deklariert werden.		VwV TB C2	VwV TB C3
	VwV TB C4			kein Verwendbarkeitsnachweis	abZ, abP, ZIE
	abG, abP, vBG			Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller	
Übereinstimmungsbestätigung durch den Anwender / Errichter gemäß § 16a Abs. 5 MBO		- Nachweis von zus. Leistungen durch freiwillige technische Dokumentation gem. VwV TB D3 - ggf. zusätzliche Anwendungsregeln nach VwV TB [ehem. LTB II]		Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller	
				Ü-Zeichen	

Bauleitung und Nachweise dieser Bauart

8.1 Bauleitung

Der Bauherr hat nach § 53 in Verbindung mit § 56 der Musterbauordnung¹ einen Bauleiter zu benennen, der die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Abschnitt 9 geforderten Planunterlagen systematisch stichprobenartig überwacht und dokumentiert.

8.2 Übereinstimmungsbestätigung

¹Die Ausführung der Bauart nach dieser Richtlinie bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung durch den Anwender der Bauart (Unternehmer) nach § 16a Absatz 5 der Musterbauordnung¹. ²Die Mindestangaben nach Anhang 4 sind zu beachten.

9 Planunterlagen

¹Zusätzlich zu den Bauvorlagen¹ sind rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der betreffenden Bauteile Unterlagen zu erstellen und **auf der Baustelle vorzuhalten**, um eine Ausführung des Bauvorhabens in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu ermöglichen und zu dokumentieren. ²Zu den Unterlagen gehört insbesondere die Ausführungsplanung mit:

Nachweise für Bauarten und Bauprodukte

A 4 Übereinstimmungsbestätigung

¹Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser Richtlinie muss soweit zutreffend folgende Angaben enthalten:

- hochfeuerhemmende tragende Wand / Decke / Außenwand / nichttragende Innenwand / Außenwand mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung nach Abschnitt 4.2 der MHolzBauRL nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 MBO und/oder
- hochfeuerhemmende / feuerbeständige tragende Wand / Decke / Außenwand / nichttragende Innenwand / Außenwand mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung nach Abschnitt 4.2 der MHolzBauRL und aus brennbaren Baustoffen zulässig nach § 26 Absatz 2 Satz 4 MBO und/oder
- hochfeuerhemmende / feuerbeständige tragende Wand / Decke / Außenwand / nichttragende Innenwand / Außenwand mit Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.3 der MHolzBauRL und aus brennbaren Baustoffen zulässig nach § 26 Absatz 2 Satz 4 MBO und/oder
- hochfeuerhemmende Wand anstelle einer Brandwand, auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung nach Abschnitt 4.2 der MHolzBauRL, gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 MBO und/oder
- als hochfeuerhemmende Wand eines notwendigen Treppenraumes, auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung und mit voller brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung nach Abschnitt 4.2 der MHolzBauRL, nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 MBO und/oder
- Außenwandbekleidung nach Abschnitt 7 dieser Richtlinie

²Für die versuchstechnisch erbrachten Nachweise zur Standsicherheit im Brandfall, Raumabschluss und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung sind die Angaben des Klassifizierungsberichtes nach DIN EN 13501-2:2023-12 inklusive zugehöriger Prüfberichtsnummer jeweils unter Angabe des Datums erforderlich.

Brandschutznavigator.de

Poster Brandschutznavigator

Konzeptbuch:

BAURECHTSKONFORMES PLANEN UND BAUEN
MIT HOLZ NACHWEISMÖGLICHKEITEN FÜR
DEN BRANDFALL IM HOLZBAU

Mitteilung DIBt zu Gutachten



Mitteilung des DIBt
Information

Abteilung III
Bauphysik, Technische Gebäudeausrüstung

Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen unzulässig!

Stand: 24. August 2018

Dem DIBt werden im Bereich des baulichen Brandschutzes seit einiger Zeit verstärkt Fragen zu „ergänzenden Gutachten“ hierfür bauaufsichtlich nicht autorisierter Stellen zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ), allgemeinen Bauartgenehmigungen (aBG) oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) vorgelegt, die auf dem Markt kursieren. Diese „ergänzenden Gutachten“ erwecken den Eindruck, als könne der Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich von bestimmten Verwendbarkeitsnachweisen und Bauartgenehmigungen mit Hilfe solcher Schriftstücke erweitert oder geändert werden. Überdies wird gegenüber den ausführenden Montagebetrieben behauptet, es handle sich dabei um zulässige nicht wesentliche Abweichungen im Sinne der Landesbauordnungen (§§ 16a Abs. 5, 21 Abs. 1 MBO), die durch das „ergänzende Gutachten“ beurteilt werden.

vBg/ZiE Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

Eine ZiE / vBg ist also immer dann erforderlich, wenn kein allgemeiner Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis vorliegt oder wesentlich davon abgewichen wird.

Wesentlich ist eine Abweichung, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts bzw. die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen. Im Zweifelsfalle kann der Betroffene die Abweichung(en) mit Hilfe einer Stelle abklären, die auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, - 5 - Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayBO) bauaufsichtlich anerkannt oder für die Erteilung von abZ, aBg bzw. abP (Art. 18 und 19 BayBO) zuständig ist.

Beim Holzbau aktuell SEHR oft!

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/28_allgemeinehinweise-zie-vbg.pdf

Die Feuerwehr

Art. 12 BayBO:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten,
dass der Entstehung eines Brandes und der
Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung)
vorgebeugt wird und
bei einem Brand die Rettung von Menschen und
Tieren **sowie wirksame Löscharbeiten möglich
sind.**

Die Feuerwehr

5.2 _ Maßnahmen für die Feuerwehr

Zwei der grundlegenden bauaufsichtlichen Schutz-
ziele betreffen direkt den Einsatz der Feuerwehr:

- die Gewährleistung der Rettung von Menschen und Tieren
- die Durchführung von wirkungsvollen Brandbekämpfungsmaßnahmen

Das bedeutet, dass entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen für die Feuerwehr wie Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie eine ausreichende Löschwasserversorgung bauaufsichtlich gefordert werden und in ihrer Grundform nicht kompensatorisch eingesetzt werden können.

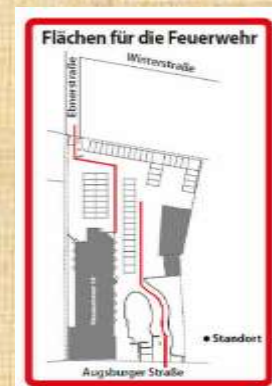
Die Feuerwehr

Für Fassaden aus Holz oder Holzwerkstoffen gilt entsprechend der MHolzBauRL

7.3 Wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr

¹Jede Gebäudeseite mit einer Außenwandbekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen muss für wirksame Löscharbeiten erreicht werden können. ²Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind auf dem Grundstück gegebenenfalls Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen, entsprechend der Technischen Baubestimmung Nummer A 2.2.1.1 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen herzustellen.

A 2.2.1.1 entspricht der Richtlinie
über Flächen für die Feuerwehr



Einsatzgrenzen von tragbaren Leitern



Für die Menschenrettung Einsatz der Drehleiter auf der Straße ggfs. ausreichend.

Bei einer Holzfassade evtl. nicht mehr und dann braucht es auf einmal auch eine Feuerwehruzufahrt auf der Rückseite. Was macht man mit einem Innenhof?

Hier sind gründliche Planungen und Überlegungen erforderlich!

Brandbekämpfung

- Kann ich einen Brandherd erkennen?
Hinterlüftete und bekleidete Bereiche wie Fassaden, Zwischendecken, Fugen, Vorsatzschalen u. A. lassen z. T. keine plausible Einschätzung der Brandausdehnung zu. Auch Wärmebildkameras bringen hier nur begrenzt Erkenntnisse.
Evtl. Hohlraumüberwachung mit Brandmeldern.
- Kann ich einen Brandherd erreichen, löschen?
In welcher Höhe befindet sich ein möglicher Brandherd, ggfs. Feuerwehrezufahrt und Aufstellflächen
In welchen Hohlräumen ist ein Brandherd möglich, gibt es Revisionsöffnungen? Ist ein (Teil-)Abbruch im Brandfall möglich? Gibt es wirkungsvolle Brandsperren?

Links

- <https://www.brandschutznavigator.de/>
- <https://informationsdienst-holz.de/publikationen>
- <https://news.fnr.de/fnr-pressemitteilung/holzbauten-halten-beim-brandschutz-mit>
- <https://www.cee.ed.tum.de/hbb/forschung/>
- <https://informationsdienst-holz.de/urbaner-holzbau/kapitel-4-der-zeitgenoessische-holzbau/brandschutz-im-holzbau>

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit